



ATLANTIC Hotel Kiel

08.09.2025

Gebäude- und Objektschutz durch Videoüberwachung – wie geht es datenschutzkonform?

- **Daniel Keller (ULD)**
- **Lena Thies (ULD)**
- **Volker Kühl (ULD)**



Unabhängiges Landeszentrum für
Datenschutz Schleswig-Holstein

Agenda

- **Gesetzliche Grundlagen**
 - Allgemeine Einführung
- **Videoüberwachung von Privatgebäuden**
 - Überwachung durch Privatpersonen
- **Videoüberwachung von gewerblich genutzten Gebäuden**
 - Überwachung von Beschäftigten, Kunden, Patienten
- **Videoüberwachung von öff. Gebäuden / Dienstgebäuden**
 - Überwachung durch öffentliche Stellen
- **Videoüberwachung baulicher Einrichtungen im öff. Raum**
 - Gefahrenabwehrrechtliche Überwachungsbefugnisse

Wann sind Bildaufnahmen personenbezogene Daten?

- Person ist **identifizierbar**, z. B. anhand von
 - Gesichtszügen
 - Bewegungsabläufen
 - Körpermerkmalen
 - mitgeführten Gegenständen

Gebäude-/Objektschutz vs. Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts

- Rechtsgrundlage:
Art. 6 Abs. 1 Buchst. f Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)
 - Berechtigte Interessen
 - Erforderlichkeit
 - Verhältnismäßigkeit

Videoüberwachung von Privatgebäuden

Szenario 1:



- Überwachung erfolgt durch Privatpersonen
- „Haushaltsausnahme“
- Art. 2 Abs. 2 Buchst. c DSGVO
- DSGVO unter bestimmten Voraussetzungen nicht anwendbar
- nur das selbst bewohnte Grundstück darf erfasst sein

Videoüberwachung von Privatgebäuden und des öffentlichen Raumes

Szenario 2:



- Überwachung durch Privatpersonen
 - Datenschutz-Grundverordnung anwendbar
 - Zulässigkeit beurteilt sich nach Art. 6 Abs. 1 Buchst. f DSGVO
 - Überwachung der gesamten Straße & des Gehwegs: **unzulässig**
 - Transparenz- und Hinweispflichten sind zu beachten

Überwachung eines Mehrfamilienhauses mit gewerblich genutzten Flächen

Szenario 3:



- Überwachung durch Privatperson / Vermieter
- Art. 6 Abs. 1 Buchst. f DSGVO
- nur eigener Bereich erlaubt
- Überwachung von Bereichen Dritter i. d. R. **unzulässig**

Objektschutz eines Mehrfamilienhauses mit gewerblich genutzten Flächen

Szenario 3:



- Überwachung durch Restaurantbetreiber
 - Art. 6 Abs. 1 Buchst. f DSGVO
 - Eingangsbereiche und Kassenbereiche des Restaurants i. d. R. erlaubt
 - Überwachung Hauseingänge, Praxiseingang und darüber hinausgehende Flächen: **unzulässig**
 - Sicherheitsdienst?

Objektschutz eines Mehrfamilienhauses mit gewerblich genutzten Flächen

Szenario 3:



- Überwachung durch Praxis-Inhaber
 - Art. 6 Abs. 1 Buchst. f DSGVO
 - Besonderheit: Praxisräume
= Gesundheitsdaten? Art. 9 DSGVO?
 - Überwachung Behandlungsräume, Wartezimmer, Hauseingänge, Restaurantbereiche, Praxiseingang und darüber hinausgehende Flächen:
unzulässig

Überwachung öffentlicher Gebäude

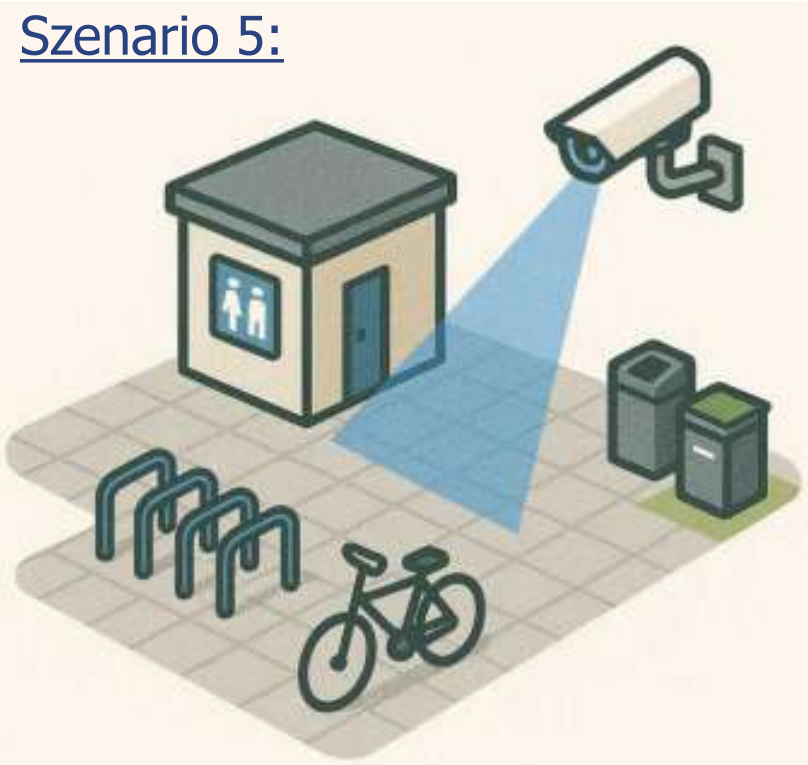
Szenario 4:



- § 14 Landesdatenschutzgesetz
 - Zweck: Aufgabenerfüllung oder Wahrnehmung des Hausrechts
 - Erforderlichkeit
 - Verhältnismäßigkeit
 - Transparenzpflichten

Überwachung öffentlicher Flächen

Szenario 5:



- § 184 Abs. 2 Landesverwaltungsgesetz
 - Allgemein zugängliche Flächen
 - „zur Aufgabenerfüllung erforderlich“
 - Offener Einsatz technischer Mittel
 - Kriminalitäts- oder Gefahrenschwerpunkte
 - Schäden für Leib, Leben, Freiheit zu erwarten
 - Befristung für 6 Monate
 - Begründete Verlängerung möglich
 - Transparenzpflichten

Zusammenfassung

- Videoüberwachung nur zulässig, wenn gesetzliche Voraussetzungen erfüllt sind (Einzelfallbetrachtung!)
- Erforderlichkeit muss auch im Hinblick auf die Gestaltung der Videoüberwachung vorliegen
 - Erfassungsbereiche
 - Zeiten der Überwachung
 - Dauer der Überwachung
 - Speicherung / Speicherdauer
- Das Vorhandensein gegensätzlicher Interessen muss berücksichtigt werden
 - bei der Frage, „ob“ die Überwachung zulässig ist und
 - bei der Frage, „wie“ eine Gestaltung der Videoüberwachung aussehen kann

***Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit!***

Lena Thies

0431 988-1288

ULD52@datenschutzzentrum.de

Volker Kühl

0431 988-1205

ULD53@datenschutzzentrum.de

Daniel Keller

0431 988-1295

ULD51@datenschutzzentrum.de